

HAUSORDNUNG GYMNASIUM OBERWIL

Die Schulleitung des Gymnasiums Oberwil beschliesst gemäss § 6 der Verordnung für die Gymnasien vom 13. Mai 2003:

- Schulhaus**
- 1.1 Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 6.30 bis 18.30 Uhr.
 - 1.2 Schülerinnen und Schüler dürfen sich ausserhalb der Öffnungszeiten nur unter Aufsicht einer Lehrperson im Schulhaus aufhalten. Auch selbstständiges Arbeiten, z.B. in der Medienkoje oder in einem Schulzimmer, ist nach dem Schliessen des Schulhauses nicht mehr gestattet.
 - 1.3 Lehrpersonen, die sich ausserhalb der Öffnungszeiten im Schulhaus aufhalten, sind dafür verantwortlich, dass das Schulhaus geschlossen bleibt – auch während des Aufenthalts im Haus.
 - 1.4 Die Benutzung der Räume und des Areals für besondere Anlässe ausserhalb der Öffnungszeiten ist nur mit Bewilligung der Schulleitung gestattet. Die Information der Hauswarte mit Angaben von Datum und Zeit ist sicherzustellen.
 - 1.5 Für die Verpflegung sind die im Foyer sowie vor und hinter dem Haus aufgestellten Tische zu benutzen. In der Aula, in der Mediothek und in den Computerräumen ist jegliche Art von Verpflegung nicht gestattet.
 - 1.6 Für das selbstständige Arbeiten (z.B. in Zwischenstunden) sind zusätzlich zu den Tischen im Parterre und in der Mediothek weitere Arbeitsplätze in den Gängen der oberen Stockwerke eingerichtet.
 - 1.7 Das Benützen des Lifts ist nur gehbehinderten bzw. verletzten Schüler/innen gestattet. Im Sekretariat ist ein Liftschlüssel gegen eine Depot-Gebühr von CHF 50.-- erhältlich. Es darf maximal eine Begleitperson mitfahren.
 - 1.8 Schüler/innen ist der Zutritt und Aufenthalt in Lehrerzimmer, Kopiererraum, Sammlungszimmern, Fachbibliotheken, Aula, Computerräumen und Werkraum ohne spezielle Bewilligung nicht gestattet. Kopien können am vor der Mediothek aufgestellten Kopiergerät erstellt werden.
 - 1.9 Die Notausgänge dürfen ausschliesslich in Notfällen benützt werden. Das Betreten des Daches ist verboten. Zuwiderhandeln wird geahndet.

- | | | |
|---------------------------------|-----|--|
| Mitteilungen | 2.1 | Alle offiziellen Mitteilungen werden am Bildschirm, im schulNetz und/oder an speziellen Stellwänden publiziert. Die Schüler/innen sind verpflichtet, diese zu lesen und sich insbesondere über Stundenplanänderungen und Schulveranstaltungen auf dem Laufenden zu halten. Mitteilungen, die auch für Eltern von Interesse sind, werden auf unserer website www.gymoberwil.ch publiziert. |
| | 2.2 | Aushänge sind an den dafür vorgesehenen Infowänden anzubringen. Schüler/innen können im 1. Stock vis-à-vis Lehrerzimmer eigene Aushänge anbringen. Diese müssen signiert und vom Sekretariat bewilligt werden (Stempel). |
| Alkohol, Drogen, Rauchen | 3. | Alkohol- und Drogenkonsum sind auf dem gesamten Schulhausareal verboten. Das Rauchen ist nur ausserhalb der blau markierten Zone erlaubt. Schweres oder wiederholtes Zuwiderhandeln hat einen schriftlichen Verweis oder die Wegweisung von der Schule zur Folge. Die Eltern werden über diese Massnahmen informiert, gemäss § 43.4 der Verordnung für die Gymnasien auch bei volljährigen Schüler/innen. |
| Garderobe | 4.1 | Unsere Schüler/innen können über einen Garderobenschrank verfügen. Die Garderobenschlüssel werden gegen Unterschrift ohne Depot-Gebühr abgegeben. Bei Austritt aus der Schule sind die Schlüssel wieder abzugeben. Andernfalls (Verlust, eigenmächtige Weitergabe) müssen die Ersatzkosten übernommen werden. Für den Verlust von Wertsachen, Kleidungsstücken, Büchern etc. übernimmt die Schule keine Haftung. |
| | 4.2 | Wertgegenstände sind wegen Diebstahlgefahr nicht in den Garderobenschränken und auch nicht in der Turnhallengarderobe aufzubewahren. Während der Sportlektionen sind sie in der Turnhalle zu deponieren. Es besteht seitens der Schule keine Diebstahlversicherung. |
| Fundgegenstände | 5. | Wertgegenstände sind auf dem Sekretariat abzugeben. Falls sie nicht innerhalb von 6 Monaten abgeholt werden, wird darüber verfügt. |
| Parkplatz | 6.1 | Das Parkieren von Personenwagen auf dem Parkplatz ist den Schüler/innen nicht gestattet (auch nicht gegen Geldeinwurf). In Ausnahmefällen kann die Schulleitung einzelnen Schüler/innen die Benützung zu den vom Hochbauamt festgelegten Gebühren bewilligen (derzeit CHF 50.-- pro Monat). |
| | 6.2 | Velos, Roller und andere Zweiradfahrzeuge dürfen nur in den Veloständen abgestellt werden. Die Zufahrtswegen müssen für Feuerwehr und Ambulanz frei bleiben. Der Hauswart kann falsch parkierte Zweiradfahrzeuge 24 Std. einschliessen. |
| Pausenplatz | 7. | Der Pausenplatz vor dem Schulhaus darf während der Schulzeit nur zum Umschlag von Waren befahren werden. Parkieren ist nicht gestattet. Es ist auch verboten, den Pausenplatz mit Skateboards, Trotinetts etc. zu befahren. |